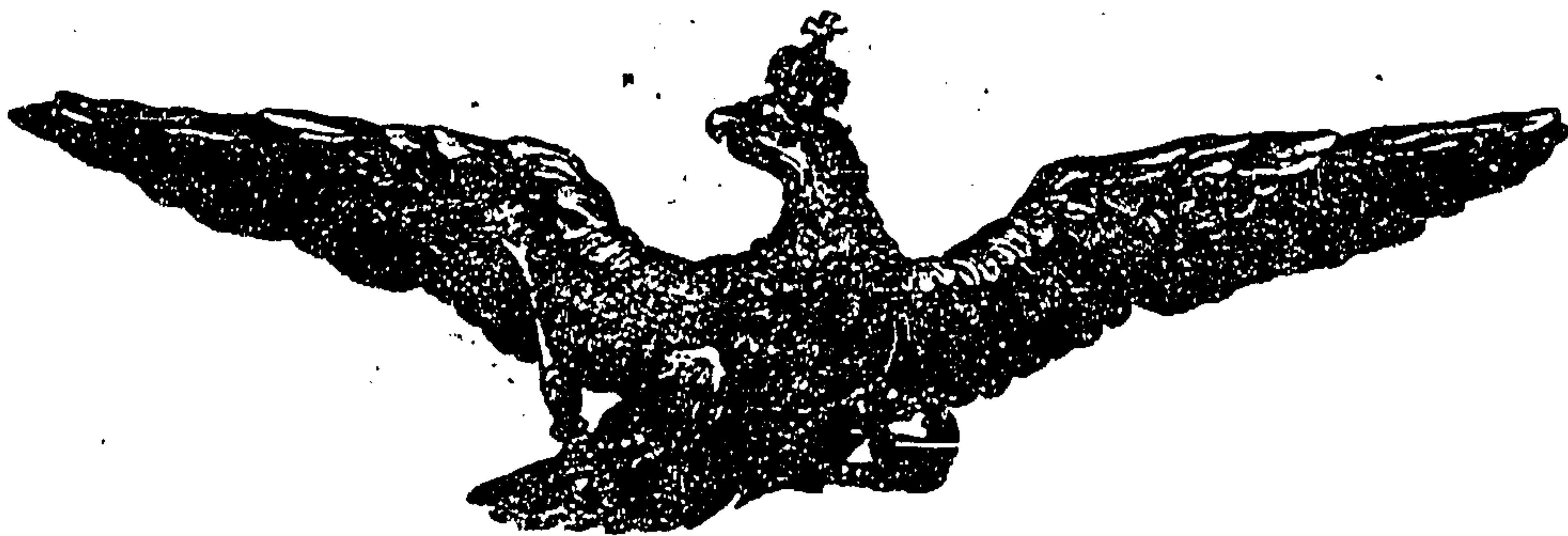


Erscheint  
wöchentlich  
einmal,  
(Mittwochs.)

Preis viertel-  
jährlich 80 Pf.  
durch die Post  
bezogen 99 Pf.



Inserations-  
preis die  
1spaltige Seite  
15 Pfg., bei  
2maliger Auf-  
nahme 10%  
bei 3--5  
maliger 20%  
Rabatt.

# Münsterberger Kreisblatt.

(Siebenundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 45.

Münsterberg, Mittwoch den 21. Oktober

1914.

## Anordnung.

Alle für den Grenzübertritt von und nach Rußland bisher ausgestellten Pässe und Passierscheine verlieren mit dem 15. Oktober ihre Gültigkeit.

Zum Grenzübertritt von und nach Rußland sind Pässe nötig.

Pässe werden ausgestellt:

1. in den Landkreisen von den Landräten,
2. in den Stadtkreisen und im Polizeibezirk Zabrze von der Ortspolizeibehörde,
3. in den unter deutscher Verwaltung stehenden Gebietsteilen von Russisch-Polen von den Kreischefs,
4. für dienstliche Angelegenheiten von dem stellvertretenden Generalkommando.

Diese Pässe gelten 8 Tage, können aber nach Ablauf der Frist wieder erneuert werden.

Jeder Paß darf nur für einen bestimmten Grenzübergang ausgestellt werden.

Für jede Ausstellung und Erneuerung eines solchen Passes sind, und zwar auch auf russischem Gebiete, die für das Inland üblichen Gebühren zu erheben.

Für Beamte und Militärpersonen ist nur ein amtlicher Ausweis erforderlich.

Die russisch-deutsche Grenze darf nur an den Übergangsstellen bei: Gorkowik, Zawisna, Bohanowik, Serbik, Wojschnik, Ostrosznik, Baingow, Kattowik, Schoppinitz, Myslowik überschritten werden.

Breslau, den 11. Oktober 1914.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. A. R. v. Bacmeister, General der Infanterie.

[H. 7942.] Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Zur Ausstellung von Pässen nach Rußland sind zukünftig die Landräte in Kreuzburg, Rosenberg, Lublinik, Tarnowik, Beuthen D. S., Zabrze, Glewik, Kattowik und die Ober- bezw. Ersten Bürgermeister in Beuthen D. S., Glewik, Kattowik, Königshütte.  
Münsterberg, den 16. Oktober 1914.

[M. 4492.] **Freigabe von Benzin.** Nach einer Mitteilung des stellvertretenden Königl. Generalkommandos VI. Armeekorps ist der Bedarf an Benzin für die Heeresverwaltung nunmehr vertraglich sicher gestellt worden. Die im Regierungsbezirk Breslau vorhandenen Lager und Vorräte an Benzin werden für den allgemeinen Verkauf wieder freigegeben. Der Ausstellung von Freigabescheinen bedarf es daher nicht mehr, was ich mit Bezug auf meine Kreisblattbekanntmachungen vom 3. und 25. v. Mts., S. 181/2 und 201, hiermit veröffentliche.  
Münsterberg, den 15. Oktober 1914.

[M. 4493.] **Leichentransport im Kriege Gefallener oder Verstorbener.** Nach Mitteilung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten können Leichen von Gefallenen oder Verstorbenen bis auf weiteres auf der Eisenbahn nicht befördert werden. Ausnahmen sind nur auf Ersuchen der zuständigen Linienkommandantur zulässig.

Gegen Abholung von Leichen mit Automobil aus Lazaretten des Heimatgebiets auf Kosten der Angehörigen bestehen keine Bedenken; ob die Abholung von Schlachtfeldern möglich ist, kann noch nicht übersehen werden.  
Münsterberg, den 14. Oktober 1914.

[H. 7912.] **Behebung der Pferdenot.** Um der großen Pferdenot, soweit sie durch die Landwirtschaftskammer noch nicht beseitigt ist, zu steuern, hat sich die Kammer bereit erklärt, auch weiterhin den Ankauf russischer polnischer Pferde zu vermitteln.